

02/2023

Öffentliche Urkunde über die Gründung der Unterwegs mit Herz Stiftung

Vor der unterzeichneten Urkundsperson des Kantons Zug, Dr. iur. Manuel Brandenburg, Poststrasse 9, 6300 Zug, sind heute mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung der nachfolgenden Erklärung

erschienen:

1. **Stefan Daniel Bodmer**, geb. 25. März 1975, von Oberentfelden AG, wohnhaft in 8307 Effretikon, Rappenstrasse 15
2. **Jens Michael Lokietsch**, geb. 21. September 1977, von Deutschland, wohnhaft in D-86720 Nördlingen, Hauptstrasse 9

- Stifter -

Sie erklären was folgt:

I. Errichtung einer Stiftung

Die vorgenannten Stifter errichten eine Stiftung unter dem Namen

Unterwegs mit Herz Stiftung

mit Sitz in Zug, Schweiz.

II. Statuten

Die Stifter verabschieden einstimmig den beiliegenden Statutenentwurf und verpflichten sich, der Stiftung das ihr gewidmete Anfangskapital von CHF 50'000 zur Verfügung zu stellen.

Ein Exemplar der Statuten wird dieser Urkunde als integrierender Bestandteil beigelegt.

III. Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht.



IV. Erster Stiftungsrat

Als Mitglieder des ersten Stiftungsrates bezeichnen die Stifter:

Stefan Daniel Bodmer, geb. 25. März 1975, von Oberentfelden AG, wohnhaft in 8307 Effretikon, Rappenstrasse 15, als Mitglied

Jens Michael Lokietsch, geb. 21. September 1977, von Deutschland, wohnhaft in D-86720 Nördlingen, Hauptstrasse 9, als Präsident

Die Bezeichneten erklären Annahme der Wahl zu Protokoll.

V. Zeichnungsberechtigung

Sämtliche Stiftungsräte sind einzelzeichnungsberechtigt.

VI. Revisionsstelle

Als Revisionsstelle wird einstimmig die Interconsulta Revisions- und Treuhand AG, Nansenstrasse 16, 8050 Zürich, gewählt. Sie hat Annahme der Wahl erklärt.

Diese Urkunde ist für die Stiftung, das Handelsregisteramt des Kantons Zug, die Steuerverwaltung des Kantons Zug, die Aufsichtsbehörde und die Urkundsperson fünffach auszufertigen.

Zug, den 10. Januar 2023

Stefan Daniel Bodmer

Jens Michael Lokietsch

Öffentliche Beurkundung

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Zug, Dr. iur. Manuel Brandenburg, Zug, beurkundet hiermit öffentlich, dass diese Urkunde den mir mitgeteilten Willen der Stifter enthält und von diesen heute in meiner Gegenwart für richtig befunden und unterzeichnet worden ist.

Zug, den 10. Januar 2023



Urkundsperson

INTERCONSULTA

REVISIONS- UND TREUHAND AG

An die Stifter der
Unterwegs mit Herz Stiftung
(in Errichtung)
c/o Dr. Manuel Brandenburg
Poststrasse 9
6302 Zug

Zürich, 9. Januar 2023
bj

Mandat als Revisionsstelle für eine eingeschränkte Revision - Annahmeerklärung

Sehr geehrte Herren

Wir bestätigen Ihnen, dass wir gerne bereit sind, das Mandat als Revisionsstelle der sich in Errichtung befindenden Unterwegs mit Herz Stiftung, mit Sitz in Zug, zu übernehmen.

Für das uns entgegengebrachte Vertrauen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

INTERCONSULTA
Revisions- und Treuhand AG



Brigitte Jauch



Claudia Angele
Zugelassene
Revisionsexpertin

Leunam Treuhand AG

Poststrasse 9
CH-6300 Zug

An die
Unterwegs mit Herz Stiftung
in Gründung
Poststrasse 9
6300 Zug

Zug, den 9. Januar 2023

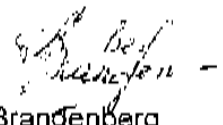
Domizilannahmeerklärung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erklären uns gerne bereit, das Domizil Ihrer Stiftung an unserem Geschäftsdomizil zu verzeigen.

Mit freundlichen Grüssen

Leunam Treuhand AG


Elena Brandenberg

Statuten

der gemeinnützigen Stiftung «Unterwegs mit Herz» der Freikirche und christlichen Gemeinschaft

I.	Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung.....	1
Art. 1	Name und Sitz.....	1
Art. 2	Zweck.....	2
Art. 3	Vermögen	2
Art. 4	Organe der Stiftung	2
Art. 5	Stiftungsrat und Zusammensetzung.....	2
Art. 6	Konstituierung und Ergänzung	2
Art. 7	Amtsduer	2
Art. 8	Kompetenzen.....	2
Art. 9	Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds	3
Art. 10	Beschlussfassung	3
Art. 11	Revisionsstelle	3
Art. 12	Geschäftsjahr	4
Art. 13	Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane	4
Art. 14	Reglemente.....	4
Art. 15	Änderung der Statuten	4
Art. 16	Aufhebung	4

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Unterwegs mit Herz Stiftung" wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zug errichtet.

Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Stiftungsrat nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen den Namen ändern und den Sitz an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung verfolgt einen gemeinnützigen Zweck. Sie setzt das Stiftungsvermögen ein zur Förderung von innovativen Projekten aus den Bereichen Bildung, Sport, Gesundheit und der Integration von Menschen zum Beispiel mit Behinderungen und von sozial benachteiligten, vulnerablen Personen und Personengruppen sowie von Menschen in Notlagen.

Die Stiftung ist gemäss ihrer Zweckbestimmung international tätig.

Die Stiftung verfolgt keinen Erwerbszweck und strebt keinen Gewinn an.

Die Stifterin behält sich ausdrücklich das Recht gemäss Art. 86a ZGB zur Änderung des Zweckes vor.

Art. 3 Vermögen

Die Stifter widmen als Anfangskapital in bar CHF 50'000.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifterin oder andere Personen aus dem In- und Ausland sind jederzeit möglich.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, es muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionspflicht verfügt wurde;

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens zwei natürlichen Personen oder Vertreterinnen/Vertretern von juristischen Personen.

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet automatisch im Falle einer mit dem Amt unvereinbaren Urteilsunfähigkeit oder im Todesfall. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus und sind diese zu ersetzen, sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Art. 8 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat als oberstem Organ der Stiftung stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch die Stiftungsstatuten, ein Reglement des Stiftungsrates oder einen protokollierten formellen Beschluss des

Stiftungsrates an eines oder mehrere seiner Mitglieder, ein anderes Organ oder einen Dritten übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Regelung Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates, der Revisionsstelle und der Mitglieder allfälliger weiterer Stiftungsorgane;
- Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung der Stiftung;
- Antragstellung an die Aufsichtsbehörde (Statutenänderungen, Aufhebung, weitere)
- alle weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausübung der Oberleitung der Stiftung.

Art. 9 Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds

Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied nimmt an den Beratungen sowie der Abstimmung nicht teil, muss aber die Möglichkeit haben, vorher angehört zu werden.

Art. 10 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde bzw. den Statuten oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Beratungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Soweit alle Teilnehmer bei den Beratungen und Beschlussfassungen stets eindeutig identifiziert werden können, gilt als Anwesenheit auch die Teilnahme via Telefon- oder Videokonferenzen oder andere vergleichbare Kommunikationsmittel.

Beratungen und Beschlüsse können auch schriftlich erfolgen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. In einem solchen Fall berechnet sich die zu erreichende Mehrheit immer anhand des gesamten Stiftungsrats.

Der Stiftungsrat trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens zweimal jährlich.

Der Präsident kann den Stiftungsrat jederzeit nach eigenem Ermessen oder auf schriftlichen Antrag von zwei Ratsmitgliedern einberufen. Die Frist für die Einberufung beträgt dreissig Tage. Mit der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder kann der Stiftungsrat auch ohne Einhaltung der Einberufungsfrist zusammentreten.

Bei Interessenkonflikten tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand. Das Mitglied nimmt weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil, muss aber die Möglichkeit haben, vorab angehört zu werden. Der Ausstand ist zu protokollieren.

Art. 11 Revisionsstelle

Nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen bezeichnet der Stiftungsrat eine unabhängige und externe Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung der Stiftung prüft.

Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, kann der Stiftungsrat nach Art. 83b ZGB bei der Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionspflicht beantragen. Erteilt die Aufsichtsbehörde die Revisionsbefreiung, so muss auch diese im Handelsregister aufgeführt sein.

Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB.)

Art. 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2023.

Der Stiftungsrat erstellt am Ende des Geschäftsjahres die Jahresrechnung und unterbreitet sie der Revisionsstelle, sofern die Aufsichtsbehörde nicht die Revisionsbefreiung verfügt hat.

Der Stiftungsrat genehmigt die revidierte Jahresrechnung und den Jahresbericht/Tätigkeitsbericht und reicht diese der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

Art. 13 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 14 Reglemente

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und/oder der Aktivitäten der Stiftung ein oder mehrere Reglemente erlassen.

Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

III. Änderung der Statuten und Aufhebung der Stiftung

Art. 15 Änderung der Statuten

Der Stiftungsrat kann mit entsprechendem Beschluss bei der Aufsichtsbehörde die Änderung der Statuten gemäss den Art. 85, 86 oder 86b ZGB beantragen.

Die Stifterin behält sich ausdrücklich das Recht gemäss Art. 86a ZGB zur Änderung des Zweckes vor.

Art. 16 Aufhebung

Die Aufhebung der Stiftung ist aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 und 89 ZGB) möglich und erfolgt durch Verfügung der Aufsichtsbehörde.

Das Restvermögen ist an eine steuerbefreite Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu überweisen.

Eine Rückübertragung an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Zug, den 10. Januar 2023

